

Die SPD-Landtagsfraktion wird sich in der Abstimmung der Stimme enthalten, da wir einerseits die Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes anerkennen, der vorliegende Entwurf jedoch Mängel und Unsicherheiten enthält, die sich nicht zuletzt auch für den Haushalt des Freistaates nachteilig auswirken könnten.

Um dies zu verstehen, müssen wir etwas tiefer in die Materie eindringen. Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Tiergesundheitsgesetzes am 1. Mai 2014 und dem damit verbundenen Außerkrafttreten des Bundes-Tierseuchengesetzes bedurfte es eines neuen Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz. Über diese reden wir heute. Wer in den Kalender sieht, wird sich aber zu Recht fragen, warum das Gesetz erst heute behandelt wird und nicht so rechtzeitig, dass es in Sachsen pünktlich zum 1. Mai 2014 in Kraft treten konnte. Das zugrunde liegende Bundes-Tierseuchengesetz wurde bereits am 27. Mai 2013 verkündet und dennoch dauerte es nochmals bis zum 18. März 2014, bis das jetzt vorliegende Ausführungsgesetz in den Sächsischen Landtag eingebracht wurde.

Als Folge gibt es in Sachsen seit dem 1. Mai 2014 kein Ausführungsgesetz zum Bundes-Tiergesundheitsgesetz und dadurch erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Es besteht nämlich die ernstzunehmende Gefahr, dass sich die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte auf den Standpunkt stellen, dass mit dem Außerkrafttreten des Bundes-Tierseuchengesetzes auch Regelungen in Sachsen entfallen wären, weshalb nun keine Pflichtaufgabe mehr bestünde und mit dem Inkrafttreten des vorliegenden neuen Ausführungsgesetzes eine neue Pflichtaufgabe begründet würde, für die der Freistaat Sachsen ausgleichspflichtig sei.

Daran ändert es auch nichts, wenn das SMS am 25. April 2014 durch eine Informationsveranstaltung und einen Erlass versucht, die Landkreise und

kreisfreien Städte vom Gegenteil zu überzeugen. Die Zweifel und damit das finanzielle Risiko bleiben für den Freistaat.

Ob die von der Staatsregierung vorgebrachte Meinung, dass zwischen dem Auslaufen der alten Regel zum 1. Mai 2014 und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst erhalten bleibt, erscheint zumindest fraglich.

Noch an weiteren Stellen bestehen finanzielle Risiken. Stichwort: EU-konforme Beihilfen. Die geplante Leistungssatzung der Tierseuchenkassen und auch das Ausführungsgesetz selbst sehen explizit die Zahlung von Beihilfen vor. Die Tierseuchenkasse wiederum erhält auch Zuwendungen des Freistaates Sachsen. Damit besteht aber die Gefahr einer wettbewerbsverzerrenden EU-rechtswidrigen Beihilfe. Die Freistellung hierfür durch die Europäische Kommission erfolgt bei wesentlichen Änderungen auf Antrag, ansonsten turnusgemäß alle 2. Es wird sich also erst zeigen müssen, ob also eine Freistellung durch die Kommission tatsächlich erfolgt oder eine unzulässige Beihilfezahlung vorliegt.

Hinzukommen die schon von meinen Vorrednerinnen genannten Mängel. Angesichts der sehr komplexen Materie, wäre es eigentlich geboten gewesen, den Gesetzentwurf noch eingehender zu prüfen und entsprechend zu verbessern. Stattdessen erscheint er stellenweise mit der heißen Nadel gestrickt und ist dementsprechend Fehler behaftet.